

genommen werden. Aber ich möchte meinem Kollegen Gerwig und der Sozialdemokratischen Partei empfehlen, noch einen Schritt weiter zu gehen und das Problem nicht im Rahmen dieses Gesetzes behandeln zu wollen. Ich bezweifle, dass ein so heikles Problem befriedigend innerhalb des Bereinigungsverfahrens behandelt werden kann. Ich empfehle, das Rechtsetzungsverfahren durch eine Motion in Gang zu setzen. Es scheint mir dies das richtige Mittel zu sein, um ein so schwieriges Problem, das viel weiter geht als das Problem der Telefonabhörung, in den richtigen Proportionen zu prüfen und mit der gebührenden Studie zu lösen. Der Artikel 66 kann hier stehenbleiben oder gestrichen werden. Immerhin glaube ich, die bessere Lösung für heute wäre die, den Artikel, wie er jetzt vorgesehen ist, im Gesetz zu belassen, denn eine gründliche Prüfung des Staatsschutzproblems erfordert einige Jahre, die nicht als verlorene Zeit angesehen werden dürfen. Dieser Fragenkomplex verdient eine nähere Prüfung.

Und nun zum Kollegen Vincent: Wir sind alle sehr froh, dass Sie und Ihre Kollegen die «subversive Zeit» überwunden haben, die lange Schulung zur Demokratie, wie wir sie verstehen, mitgemacht haben. Wir hoffen, dass diese Entwicklung nicht reversibel sei — das ist immer unsere Befürchtung —, und dass Sie uns dies beweisen werden. Sie wissen auch, dass es immer andere gibt, die bereit sind, Ihre Stelle als Subversive einzunehmen. Das ist eine Entwicklung, die sich in der Geschichte immer wiederholt hat. Sobald subversive Gruppen auf das Mittel der Gewalt verzichten und fähig sind, ihre Ideen in der Diskussion, im dialektischen Verfahren der Demokratie spielen zu lassen ohne Unterminierung der Demokratie, erhalten auch sie eine Stelle in dieser Demokratie. Wir hoffen ferner, Herr Vincent, dass auch Sie einsehen, wie wenig Ueberwachungsmittel in der Schweiz zur Anwendung kommen, dies besonders auch im Vergleich mit Ländern, die Ihnen vielleicht näher stehen und wo eine Ueberwachung nicht nur gegenüber den Gegnern des Systems, sondern auch gegenüber den eigenen Freunden leider angeordnet wird. Wir hoffen also, dass Sie mithelfen werden, die Ideen, die Sie uns gegenüber zum Ausdruck gebracht haben, dort zu verwirklichen, wo sie besonders zum Durchbruch kommen sollten.

König-Zürich, Berichterstatter: Ich bin Herrn Gerwig dankbar, dass er seinen gestrigen Streichungsantrag heute zurückzieht, weil damit eine ausgedehnte Debatte vermieden wird, für welche die Grundlage noch gar nicht vorliegen würde. Nachdem kein Abänderungsantrag gestellt worden ist, auch nicht von Herrn Vincent, glaube ich, wird der Zweck, den Herr Gerwig mit seinem Vorstoss verfolgt, dadurch erreicht, dass der Rat dem Vorschlag der Kommission folgt. Damit wird die äussere Differenz zum Ständerat geschaffen und ihm Gelegenheit gegeben, zur Frage Stellung zu nehmen. Der Vorschlag der Kommission ist insofern ungefährlich, als er im Grunde genommen nur das bereits geltende PTT-Recht im Sinne des Berichtes der nationalrätlichen Kommission aus dem Jahre 1971 in die Bundesstrafprozessordnung übernimmt. Der Text ist auch nicht umwälzend. Es heisst, zur Abklärung eines Verbrechens (also eines mit Zuchthaus bedrohten Delikts) oder eines gegen den Staat, die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes gerichteten Vergehens (also eines mit Gefängnis bedrohten Delikts) kann der Untersuchungsrichter den Post-, Telegramm- und Telefon-

verkehr des Beschuldigten oder Verdächtigen und der mit diesem in Verbindung stehenden Personen amtlich überwachen lassen. Ich teile Ihre Meinung, dass dies an sich eine unsympathische Massnahme ist, und ich habe volles Verständnis für alle Leute, die sich dagegen wehren. Auf der anderen Seite muss ich Ihnen aus meiner Erfahrung als Untersuchungsrichter in Zürich in Friedenszeiten und als stellvertretender Chef der Spionageabwehr in Kriegszeiten sagen, dass es für die Ermittlung schwerer Verbrechen gegen die Existenz des Staates eine zwingende Notwendigkeit ist, dem Untersuchungsrichter eine solche Kompetenz zu geben. Ich freue mich, dass auch Herr Gerwig und die sozialdemokratische Fraktion sowie Herr Vincent — ich muss das aus seinem Votum schliessen — im Grundsatz zu dieser Feststellung stehen. Es geht ihnen nur darum, den Geist der Handhabung der Massnahmen sicherzustellen, den auch wir wollen. Die Frage ist die, ob die Sicherstellung der richtigen Einstellung der Funktionäre durch eine konkrete Umschreibung der Voraussetzungen im Gesetz noch verbessert werden könnte. Diese Frage soll zunächst im Bereinigungsverfahren mit dem Ständerat zur Diskussion gestellt werden, und ich glaube nicht, dass der Ständerat sich dieser Aufgabe entziehen wird. Der Nationalrat wird dann, wenn der Ständerat uns einen anderen Vorschlag unterbreiten sollte, Gelegenheit erhalten, die Frage eingehend zu diskutieren. Sollte sich der Ständerat einfach dem geltenden Recht anschliessen, so bleibt das bisherige Recht bestehen, worauf der Weg eines parlamentarischen Vorstosses, den die sozialdemokratische Fraktion anstrebt, immer noch offen ist, um eine Ueberprüfung des bestehenden Rechts zu erzwingen. Ich glaube also, der Rat kann heute mit gutem Gewissen einfach der Ueberführung des PTT-Rechts in die Bundesstrafprozessordnung zustimmen, um auf diese Weise eine materielle Diskussion über die Frage nach erfolgten Abklärungen allenfalls im Differenzbereinigungsverfahren führen zu können.

M. Aubert, rapporteur: Aux articles 66 et 73 de la loi sur la procédure pénale fédérale, nous n'avons rien fait d'autre que d'exécuter un mandat. Un mandat qui nous a été donné par vous, l'an dernier. Je reviens brièvement sur ce point. Le droit matériel sur l'écoute téléphonique — j'utilise ce terme en manière d'abréviation — ce droit se trouve aujourd'hui dans une loi fédérale du 20 décembre 1968 revisant les lois de 1922 et 1924 sur les postes, les téléphones et les télégraphes. C'est vous qui avez voulu ces règles matérielles, le 20 décembre 1968.

J'ajoute, à l'adresse de M. Vincent, que la loi du 6 octobre 1972 traite d'un autre objet: la revision de la loi sur la responsabilité de la Confédération, c'est-à-dire l'écoute téléphonique dans ses rapports avec l'immunité parlementaire. Elle ne faisait d'ailleurs, elle aussi, que transposer les règles matérielles de 1968, mais en y ajoutant des précautions de procédure, parce qu'il semblait que les parlementaires devaient être mieux protégés que les autres. De cela, on peut toujours discuter.

Nous avons donc une base matérielle dans les lois qui règlent l'Entrepris des postes, téléphones et télégraphes. Or il est apparu que cette base matérielle n'était pas suffisante, qu'il était bon que des mesures aussi graves soient également prévues dans les lois de procédure soit cantonales, soit fédérales. C'est ce complément que vous avez décidé en 1971/1972 et c'est à cette décision que nous nous sommes conformés, tout simplement, dans les propositions que nous faisons ici.

Qu'aurait signifié la décision de biffer ces deux articles? Cela pouvait vouloir dire ou bien que M. Gerwig de 1973 ne raisonnait plus comme M. Gerwig de 1971 et de 1972 et qu'il estimait que la base des lois sur l'Entreprise des postes, téléphones et télégraphes suffisait — mais je connais assez M. Gerwig pour savoir qu'il ne change pas d'opinion en deux ans —; ou bien que M. Gerwig faisait, sur le fond, le procès de la solution de 1968, qui ne lui plaît pas ou qui ne lui plaît plus.

Mais, justement, la commission n'a pas hérité du fond, on ne l'en avait pas chargée. Je concède volontiers qu'il y a quelque chose à dire sur cette législation. Si c'est ce que M. Gerwig voulait m'entendre dire, je le lui dis. Mais nous ne sommes pas équipés ici pour faire ce travail, ce ne serait pas sérieux de tailler dans les articles 66 et 73, qui ne sont, je le répète, que la transposition dans la loi de la procédure pénale fédérale de règles que nous avons arrêtées en 1968. Si le Conseil des États, qui sera en présence d'une divergence, se met à l'étude et revoit ces règles quant au fond, nous aurons tout loisir d'en discuter. Ce qui me paraît plus probable, c'est que, comme M. Gerwig nous l'a annoncé, nous aurons bientôt une proposition de certains membres de cette assemblée et, à ce moment-là, avec tout le sérieux que cette grave question suppose, nous examinerons une seconde fois les règles matérielles de 1968. Je remercie ici M. Gerwig d'avoir retiré sa proposition.

Bundesrat Furgler: Noch gestern hat Herr Gerwig wörtlich gesagt: «Unsere Fraktion ist der Auffassung, dass die Telephonabhörung, wie übrigens auch andere Abhörmassnahmen, einen so schweren Eingriff in die persönliche Geheimnisphäre darstellen, dass erst klare und umfassende Bestimmungen für den Rechtsschutz des Betroffenen vorgesehen werden müssen. Der Vorschlag der nationalrätlichen Kommission sieht keine solchen Bestimmungen vor und zeugt damit von einer für Parlamentarier erschreckenden Gleichgültigkeit in bezug auf das Problem des Rechtsschutzes des einzelnen gegen Uebergriffe der Staatsgewalt.»

Ich bin froh, das er durch die Rücknahme seines Antrages diese völlig unberechtigte Attacke auf das Parlament ebenfalls zurückgezogen hat, denn es stand im Bericht der Kommission des Nationalrates zu den Initiativen von Herrn Nationalrat Gerwig betreffend die Telephonabhörung und das Amts- und Dienstgeheimnis, sowie zur eigenen Initiative der Kommission (Bundesblatt vom 2. August 1971 II, Seite 381):

«Die Kommission lädt darum den Bundesrat ein, einerseits die Kantone aufzufordern, innert angemessener Frist in ihren Strafprozessordnungen die erforderliche Gesetzesgrundlage für die von den PTT-Betrieben auszuführenden Ueberwachungsmassnahmen, insbesondere für Telephonabhörung, zu schaffen und andererseits die gebotene Ergänzung von Artikel 66 des Bundesstrafprozessgesetzes und Artikel 81 der Militärstrafgerichtsordnung in die Wege zu leiten.»

Es versteht sich von selbst, dass der Bundesrat solche Aufträge des Parlaments ernst nimmt, und in Erfüllung dieses Auftrages hat er Ihrer Kommission die Abänderung von Artikel 66 bzw. 73 der Bundesstrafprozessordnung unterbreitet, die materiell vollumfänglich dem Rechnung trägt, was dieses Parlament im Bundesgesetz über die Aenderung des Bundesgesetzes betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr und des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr vom 20. De-

zember 1968 beschlossen hat. Wir haben uns die Mühe genommen, Ihrer Kommission in Form einer einlässlichen graphischen Darstellung den Nachweis zu erbringen, dass nichts anderes als die Uebertragung dieser Rechtssätze sowie die Verankerung der bundesgerichtlichen Praxis in diesen Bestimmungen der Bundesstrafprozessordnung erfolgt. Ich lege deshalb Wert darauf, weil die Rechtsgüter, die gestern von Herrn Gerwig angesprochen worden sind, von uns in genau gleicher Weise verteidigt werden wollen und müssen. Die Tatsache, dass dem so ist, möchte ich Ihnen in wenigen Sätzen erläutern, wobei ich noch einmal auf das Parlament verweisen muss, das nämlich bei der Behandlung der vorerwähnten Gesetzesvorlage zusätzliche Schutzvorschriften, wie sie von Herrn Gerwig gestern angesprochen wurden, mit sehr grosser Mehrheit abgelehnt hat. Das schliesst nicht aus, dass man über manche dieser Probleme, was ja auch angekündigt worden ist, wieder sprechen kann. Ich widersetze mich dem keineswegs. Aber darf ich Sie an folgendes erinnern: Anlässlich der Revision des Postverkehrsgesetzes und des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes im Jahre 1968 wurde in der nationalrätlichen Kommission der Antrag gestellt, nach Abschluss der PTT-Kontrolle sei den Betroffenen von den gegen sie durchgeführten Massnahmen Kenntnis zu geben. Der Antrag wurde mit 13 : 1 Stimmen abgelehnt (Protokoll 2./3. Mai 1968, Seiten 39 und 51).

Im Ständerat ist von Herrn Ständerat Luder auf § 101 der deutschen Strafprozessordnung aufmerksam gemacht worden, wonach die Beteiligten von den getroffenen Abhörmassnahmen zu benachrichtigen sind, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Diese nachträgliche Bekanntgabe sei auch bei uns von Staatsrechtlern, von der Vereinigung Rechtsstaat und anderen gefordert worden. Wenn sie im Gesetz nicht Eingang gefunden habe — und er verlange das ebenfalls nicht —, so aus praktischen Gründen. Eine länger dauernde Abhörung mit vielen Gesprächspartnern müsste zu einer administrativen Schlacht werden. Vor allem aber wurde damals beigefügt — man kann das auch wieder überdenken —, dass bei diesem Prozedere sehr viele Unschuldige, die aus irgendeinem Grund mit dem Beschuldigten in Kontakt gekommen sind, erwähnt werden und dadurch Schaden erleiden. Trotzdem: Ueberprüfung möglich.

Im Zusammenhang mit der Initiative Gerwig betreffend Telephonabhörung ist der zuständigen Kommission des Nationalrates ein Motionsentwurf, datiert vom 23. April 1971, unterbreitet worden, in der die Benachrichtigung der von der Telephonabhörung Betroffenen verlangt wurde, sobald es der Stand der Untersuchung gestatte. Die Kommission beschloss jedoch aus Zeitgründen, die Motion nicht weiter zu verfolgen (Protokoll 13. Mai 1971, Seite 10). Sie enthielt sich auch, in dieser Hinsicht eine Empfehlung zu geben (Bundesblatt 1971 II, Seite 381).

Die Bundesanwaltschaft hat das ebenfalls überprüft und kam zum Schluss — auch darüber können wir wieder sprechen —, dass der Kreis der mit solchen Leuten in Kontakt stehenden, absolut einwandfreien Persönlichkeiten, die von irgendeinem Delikt überhaupt keine Kenntnis haben, ebensoviel Rechtsschutz verlangt wie der Betreffende, der tatsächlich delinquent hat, dass demzufolge die Bekanntgabe all dieser Kontakte für viele Dritte sehr negativ wirken müsste. Auch hier sage ich: Ueberprüfung denkbar.